



Gemeinde Fürth

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-42/2026

Fachbereich	Bauen und Umwelt
Federführendes Amt	III Bauen und Umwelt
Sachbearbeiter	Christine Hahl
Datum	26.05.2026

Betreff:

**Betr.: Bauleitplanungen der Gemeinde Fürth/Odenwald;
Bauleitplanung "Solarpark Fürth – Beim Seehof"**

- a) **Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**
- b) **Satzungsbeschluss des Bebauungsplans "Solarpark Fürth – Beim Seehof" gemäß § 10 BauGB**
- c) **Feststellungsbeschluss der 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Fürth für den Bereich "Solarpark Fürth – Beim Seehof"**

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	02.06.2026	vorberatend
Bau- und Planungsausschuss	09.06.2026	vorberatend
Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft	09.06.2026	vorberatend
Gemeindevertretung	23.06.2026	beschließend

Beabsichtigte Planung und Begründung:

Gegenstand des Bebauungsplans und damit Ziel der Planung ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage durch die ENTEGA und die Energiegenossenschaft Starkenburg im Gebiet der Gemeinde Fürth. Bei den durch den Geltungsbereich eingegrenzten Flurstücken handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen mit einer Größe von etwa 5,7 ha.

Das Plangebiet befindet sich im Norden von Fürth zwischen den Ortsteilen Ellenbach und Krumbach auf den Gemarkungen beider Ortsteile und ist überwiegend von landwirtschaftlichen Flächen sowie von einzelnen Grünlandflächen umgeben.

Die Flächen des Plangebiets befinden sich im sogenannten Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Im Außenbereich stehen Flächen grundsätzlich für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für die in § 35 Abs. 1 BauGB weiteren benannten privilegierten Vorhaben bereit. Da der Außenbereich grundsätzlich von Bebauung freizuhalten und vor zweckfremder Nutzung zu schützen ist, ist die bauliche Nutzung des Geltungsbereichs zunächst nicht zulässig. Somit ergibt sich das Planungserfordernis zur Aufstellung des Bebauungsplans "Solarpark Fürth".

Durch den Bebauungsplan und die 19. FNP-Änderung soll auf den benannten Flächen eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet und die Projektrealisierung ermöglicht werden. Durch die Nutzung von Solarenergie wird kein klimaschädliches CO₂ produziert und gleichzeitig werden wertvolle Ressourcen geschont. So trägt die Nutzung erneuerbarer Energien wesentlich zum Klimaschutz bei. Die Absicht zur Errichtung und zum Betrieb eines Bürgersolarparks bedient somit den ständig wachsenden Bedarf an erneuerbaren Energien im Sinne der weltweiten, europäischen und bundespolitischen Zielstellungen. Die Stromversorgung soll bereits im Jahr 2030 mindestens zu 80 Prozent auf erneuerbaren Energien beruhen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Substituierung der fossilen Energieträger durch regenerative Erzeugungsanlagen unabdingbar.

Da bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen die Flächenkonkurrenz mit der Landwirtschaft stets relevant ist, wurde die Sondernutzung Solarpark zeitlich begrenzt, sodass ein Repowering der Anlage möglich, aber der Abbau der Anlage bei Betriebsaufgabe verpflichtend ist.

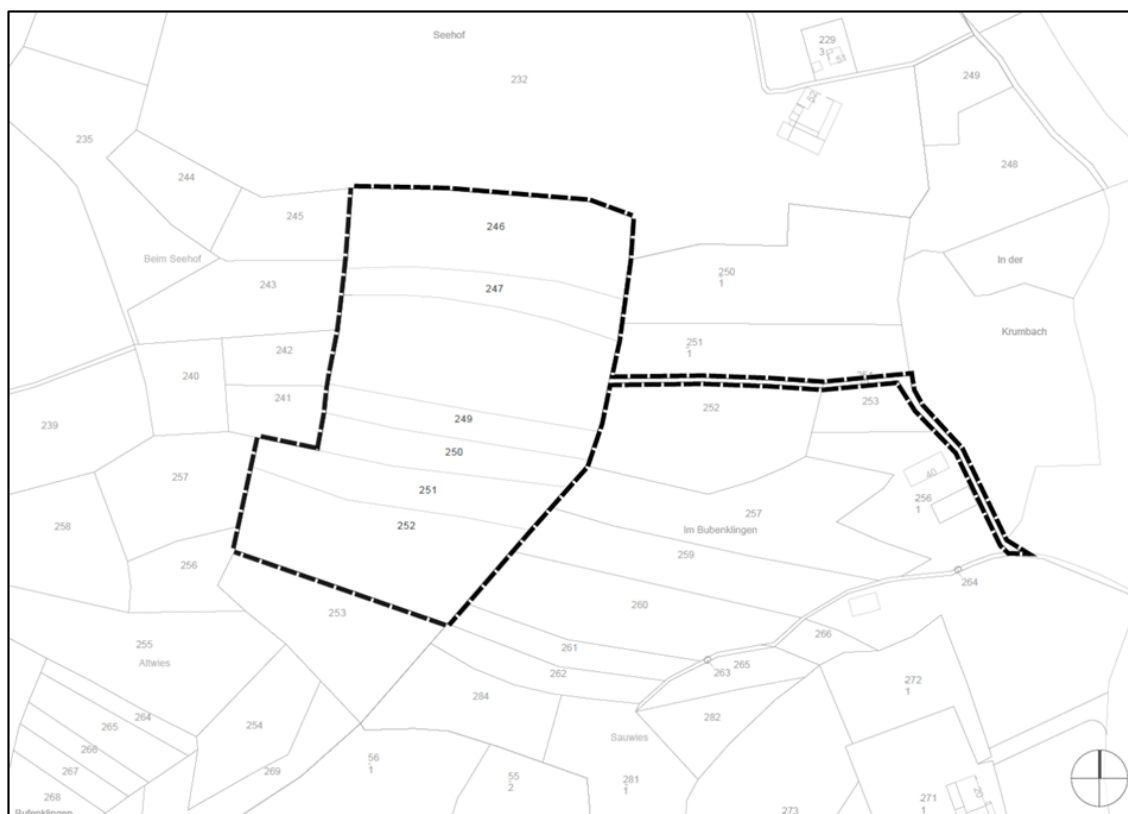


Abbildung 1: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans "Solarpark Fürth – Beim Seehof"

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht außerdem eine Anpassungspflicht der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung. Zudem sind die Grundsätze der Raumordnung in der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Aus den Zielen des Regionalplans Südhessen 2010 ergab sich aus diesem Grund das Erfordernis eines Zielabweichungsverfahrens. Diese wurde von der Gemeinde beantragt, vom Regierungspräsidium Südhessen durchgeführt und positiv beschieden, sodass anhand dessen eine Abweichung von den Zielen des Regionalplans und die beschriebene Planung ermöglicht werden.

Durch die folgenden Beschlüsse wird der Umgang mit den Stellungnahmen entsprechend der Abwägungstabelle sowie die Satzungsfassung des Bebauungsplans und die Feststellungsfassung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Beschlussvorschlag:

- zu a) Die im Rahmen der förmlichen Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB werden entsprechend den Vorschlägen in der vorliegenden Abwägungstabelle, welche Bestandteil der Beschlussfassung ist, abgewogen und beschlossen.
- zu b) Die Gemeindevertretung beschließt die Satzungsfassung des Bebauungsplans "Solarpark Fürth – Beim Seehof" in der Fassung von April 2026.
- zu c) Die Gemeindevertretung beschließt die 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Fürth für den Bereich "Solarpark Fürth – Beim Seehof".

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans ist gemäß § 10 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Fürth, den 20.05.2026

Der Bürgermeister

Christine Hahl, Leiterin FB III

Anlage(n):

1. Abwägungstabelle
2. Anlage A zur Abwägungstabelle
3. FNP Planzeichnung
4. FNP Begründung
5. B-Plan Planzeichnung
6. B-Plan Begründung
7. B-Plan Textliche Festsetzungen
8. Anlage 2 Artenschutzprüfung
9. Anlage 3 Grundwasseruntersuchung